

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 10. März 2009      Geschäftszeichen:  
II 29-1.70.4-37/08

Zulassungsnummer:  
**Z-70.4-138**

Geltungsdauer bis:  
**10. März 2014**

Antragsteller:

**INTERPANE Glas Industrie AG**  
Sohnreystraße 21, 37697 Lauenförde

Zulassungsgegenstand:

**Verbund-Sicherheitsglas mit Beschichtung "ipasol bright"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist Verbund-Sicherheitsglas (VSG) der Firma INTERPANE, bei dem die Glasscheiben mit "ipasol bright" beschichtet sind. Die Beschichtung ist auf der Glasseite aufgebracht, die zur PVB-Folie Saflex RB 11 oder RB 41 der Firma Saflex orientiert ist.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright", die zur PVB-Folie Saflex RB 11 oder RB 41 aufgebracht ist, darf als VSG im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>1</sup>, der "Technischen Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"<sup>2</sup> und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"<sup>3</sup> verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Glasscheiben

Als Glaserzeugnisse für die Herstellung von VSG dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) mit CE-Kennzeichnung nach EN 572-9<sup>4</sup> und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10,
  - ESG mit CE-Kennzeichnung nach EN 12150-2<sup>5</sup> und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12,
  - ESG-H mit Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13,
  - TVG nach den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Das TVG, ESG und ESG-H darf auch emailliert sein.

##### 2.1.2 Beschichtung "ipasol bright"

Die Glasscheiben entsprechend Abschnitt 2.1.1 sind mit "ipasol bright" entsprechend der Hinterlegung beim DIBt beschichtet. Die Beschichtung kann sowohl auf das Floatglas, das ESG, ESG-H oder TVG aufgebracht werden. Sie entspricht EN 1096-4<sup>6</sup>. Eine Weiterverarbeitung von Floatglas, das mit "ipasol bright" beschichtet ist, zu TVG, ESG oder ESG-H ist möglich. Die Stoffdaten der Beschichtung sind beim DIBt hinterlegt.

##### 2.1.3 PVB-Folie "Saflex RB 11" und "Saflex RB 41"

Für die Herstellung des Verbund-Sicherheitsglases entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die PVB-Folie "Saflex RB 11" (0,38 mm) und "Saflex RB 41"

<sup>1</sup> "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen - TRLV", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

<sup>2</sup> "Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen - TRPV", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

<sup>3</sup> "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen - TRAV", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, Ausgabe 2/2003

<sup>4</sup> EN 572-9:2004-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01: Glas im Bauwesen, Basisglas-erzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas-Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>5</sup> EN 12150-2:2004-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12 150-2:2005-01: Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas-Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>6</sup> EN 1096-4:2004-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01: Glas im Bauwesen, Beschichtetes Glas-Teil 4: Konformitätsbewertung/ Produktnorm



(0,76 mm) zu verwenden. Die PVB-Folie muss den Mindestanforderungen der lfd. Nr. 11.14, Anlage 11.8 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen. Die Zusammensetzung der Folie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### **2.1.4 Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit der Beschichtung "ipasol bright"**

Die Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 mit der Beschichtung "ipasol bright" nach Abschnitt 2.1.2 werden mit der PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.3 so zu VSG verarbeitet, dass die Beschichtung zur PVB-Folie orientiert ist.

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" muss den Mindestanforderungen an Verbund-Sicherheitsglas nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 entsprechen.

### **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung**

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" zur PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.4 wird im Autoklav-Prozess aus mindestens zwei Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 sowie mindestens einer PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.3 hergestellt.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen. Weiterhin sind für den Transport und die Lagerung der Scheiben die Bestimmungen des Herstellers zu beachten.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" zur PVB-Folie muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Verbund-Sicherheitsglas ist im Eckbereich zusätzlich dauerhaft sichtbar mit der Zulassungsnummer Z-70.4-138 zu versehen.

### **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbund-Sicherheitsglases mit der Beschichtung "ipasol bright" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung nach Abschnitt 2.3.3 und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

#### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3. Die erforderlichen Übereinstimmungsnachweise müssen vorliegen.

Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

- Die in Anlage 11.8 unter Punkt 2.1 der BRL A Teil 1 aufgeführten Kontrollen sind mit Ausnahme des Kugelfallversuchs durchzuführen. Die Prüfung bei hoher Temperatur erfolgt an Probekörpern mit den Glasdicken 2 x 4 mm.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Erstprüfung

Die Erstprüfung wurde vom Hersteller unter Einschaltung von unabhängigen Prüfstellen im Rahmen der Zulassungsprüfung durchgeführt.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit der Beschichtung "ipasol bright" zur PVB-Folie ist wie normales VSG nach BRL A Teil 1, lfd. Nr. 11.14, entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)", der "Technischen Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)" und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" zu bemessen. Für TVG sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von Konstruktionen mit Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" zur PVB-Folie sind die Bestimmungen nach Abschnitt 3 zu berücksichtigen.

Zur Verträglichkeit der Glas- bzw. Folienränder mit anderen Stoffen sind die Angaben der Firma INTERPANE bzw. der Firma Saflex zu beachten.

## 5 Brandschutz

Das Brandverhalten des Verbund-Sicherheitsglases (VSG) mit der Beschichtung "ipasol bright" ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.<sup>7</sup>



<sup>7</sup>

In Bezug auf den Nachweis des Brandverhaltens von Verbund-Sicherheitsglas wird auf die bevorstehende Änderung der Bauregelliste B Teil 1 lfd. Nr. 1.11.11 hingewiesen, vgl. Ankündigung Bauregelliste 2009/1.

## **6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Gefährdete Bereiche sind sofort abzusperren. Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Henning

